

# RS Vwgh 2001/6/27 99/09/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2001

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §91 impl;

DP/Stmk 1974 §87;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass durch das dem Beamten zum Vorwurf gemachte Verhalten dienstliche Interessen seines Dienstgebers massiv verletzt wurden; ob dem Dienstgeber hiervon ein Schaden entstanden ist, ist demnach nicht wesentlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090194.X02

## Im RIS seit

14.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)